

Auftrag zur Fahrplanerstellung

zwischen

Schweizerische Trassenvergabestelle

Schwarztorstrasse 31

3007 Bern

Auftraggeberin

nachfolgend: Auftraggeberin oder TVS

und

Emmentalbahn GmbH

Bahnhofstrasse 22

3455 Grünen

Auftragnehmerin

Nachfolgend: Auftragnehmerin oder ETB

Beide zusammen nachfolgend: Parteien

1 AUSGANGSLAGE

Die TVS ist gemäss Artikel 9f Eisenbahngesetz (EBG) u.a. zuständig für die Trassenplanung, die Trassenvergabe und die Erstellung des Netzfahrplans. Sie kann Dritte für die Erfüllung einzelner Aufgaben beiziehen, insbesondere für die Fahrplanerstellung. Diese haben ihre Aufgaben diskriminierungsfrei wahrzunehmen und die Mitwirkung der Infrastrukturbetreiberinnen und der nach Art. 9a Abs.4 EBG für den Netzzugang Antragsberechtigten sicherzustellen. Der Vertrag ist zu veröffentlichen.

In der Verordnung über die Trassenvergabestelle (TVSV) regelt der Bundesrat die einzelnen Themenbereiche.

Der vorliegende Vertrag soll die Zielsetzungen des Bundes nach Diskriminierungsfreiheit und Transparenz im Netzzugang, einer gesunden Entwicklung des Wettbewerbs im Eisenbahnverkehr und der optimalen Nutzung der Schienennetzkapazitäten unterstützen (vgl. Art. 9e EBG).

Jede Fahrt im Eisenbahnverkehr durchläuft den Fahrplan- und Vergabeprozess. Jede Nutzung des Schienennetzes ist zu beantragen/bestellen, wird anschliessend durch die ISB geplant und die Kapazität wird dem Antragsteller zugeteilt.

In der Auftragserfüllung stehen die Einhaltung der Rechtsgrundlagen sowie die Beherrschbarkeit der Abläufe im Vordergrund. Zentrale Richtschnur für die Auslegung des vorliegenden Vertrags ist die Ausrichtung auf den Kundennutzen, d.h. die Anforderungen der Netznutzenden sowie der Endkunden. Entwicklungen sollen während der Vertragslaufdauer möglich sein. Insbesondere soll der Vertrag den Entwicklungen im Bereich der automatisierten Fahrplanplanung Rechnung tragen und die Nutzung der damit einhergehenden neuen Möglichkeiten ausschöpfen.

2 DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Antragsteller	Unternehmen, die im Sinne von Art. 9a Abs. 4 EBG den Netzzugang beantragen können
BV	Bestellverfahren
JUP	Jahresfahrplan-Update (Ergänzungen zum Jahresfahrplan)
Network Statement	Netzzugangs- und Netznutzungsbedingungen der Infrastrukturbetreiberinnen für das jeweilige Fahrplanjahr
RNE	RailNetEurope, Vereinigung der europ. Infrastrukturbetreiberinnen und Trassenvergabestellen RailNetEurope
TMS	Traffic Management System; umfassendes System zur Kapazitätsplanung und Betriebsführung
TVS	Schweizerische Trassenvergabestelle
TVSV	Verordnung über die Trassenvergabestelle

3 ZIEL UND ZWECK DES VERTRAGS

Ziel der Parteien ist es, im Interesse der Netznutzenden und Endkunden im Spannungsfeld zwischen Fahrplanstabilität, Robustheit, Pünktlichkeit und einer hohen Netzauslastung einen Fahrplan zu erstellen. Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Beauftragung zur Fahrplanerstellung. Dazu gehören namentlich folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahresfahrplans für alle Verkehrsarten auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE) für die jeweilige Fahrplanperiode;
- Erstellung der Knotenplanung für Bahnhöfe auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE);
- unterjährige Anpassungen des Regelfahrplans mittels Jahresfahrplan-Update (JUP, BV 4a) auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE);
- Anpassungen bei Bau- und Unterhaltsarbeiten sowie grösseren Betriebsstörungen auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE);
- Planung von Extrazügen und Bestellungen im Kurzfrist- und im operativen Bereich auf dem interoperablen Netz der ETB (Sumiswald Grünen – Huttwil/Wasen iE);
- die diskriminierungsfreie Fahrplanerstellung.

4 LEISTUNGEN DER AUFTRAGNEHMERIN

Die TVS beauftragt die ETB, die nachfolgend geregelten Leistungen zu erbringen. Wo gegeben, werden auch Mitwirkungsobliegenheiten der TVS umschrieben.

Die ETB erbringt ihre Leistungen diskriminierungsfrei. Sie stellt die Mitwirkung der beteiligten ISB und der gemäss Art. 9a Abs. 4 EBG Bestellberechtigten sicher.

4.1 Grundlagen für die Bestellung und für die Nutzung des Schienennetzes der ETB

Die ETB veröffentlicht ihre Netzzugangsbedingungen für jedes Fahrplanjahr. Sie entwickelt die Netzzugangsbedingungen in Anlehnung an die Strukturvorgaben der RNE (Network Statement) weiter. Sie ermöglicht der TVS, die Bedingungen für die Bestellung, Zuteilung, Nutzung und Abrechnung (Teil Inkasso des Trassenbenutzungsentgelts) der Grund- und Zusatzleistungen sowie weitere Belange im Zuständigkeitsbereich der TVS darin zu integrieren. ETB und TVS stimmen sich bei der Erarbeitung der Network Statements ab.

4.2 Trassenstudien im Netzzugang

Die ETB führt auf Wunsch von nach Art. 9a Abs.4 EBG Antragsberechtigten Trassenstudien durch. Die Bedingungen werden im Network Statement publiziert.

Die TVS ist über sämtliche Studien (eingegangene Anfragen, Bearbeitungsstand, Studienergebnisse) zu informieren, indem sie in Kopie gesetzt wird.

4.3 Jahresfahrplan inkl. Jahresfahrplan-Updates (BV1 bis und mit BV4a)

Anträge auf Trassenzuteilung im Jahresfahrplan inklusive Jahresfahrplan-Updates (aktuell Bestellverfahren 1 bis und mit 4a) werden durch die Antragsteller bei der TVS eingereicht. Nach erfolgter Prüfung leitet die TVS die Anträge an die ETB zur Einplanung in den Kapazitätsplan/Fahrplan weiter. Die ETB bearbeitet ausschliesslich via TVS eingegangene Anträge. Die ETB plant die beantragten Trassen und arbeitet sie in den Kapazitätsplan/Fahrplan ein. Sie zeigt Trassenkonflikte zwecks Koordination inklusive Alternativvorschlägen zuhanden der TVS auf. Die TVS koordiniert die konfliktbehafteten Anträge mit den betreffenden Antragstellern und Vertretern der ETB. Die Zuteilung von Anträgen wie auch das Nichteintreten auf Anträge sowie Ablehnungen erfolgen durch die TVS. Das Zurückziehen von eingereichten Anträgen, Stornierungen und Abbestellungen der Leistungen wird durch die Antragsteller ausgelöst und erfolgt via die TVS.

4.4 Koordination mit Nachbar-ISB an Netzgrenzen

Die Prozesse der Zusammenarbeit zwischen den ISB an den nationalen ISB-Planungsgrenzen (wer plant in welchem Horizont was) werden in einheitlicher Form durch die TVS in Absprache mit den beteiligten ISB visualisiert. Für die ETB betrifft dies die Planungsgrenzen mit dem BLS-Netz in den Bahnhöfen Sumiswald-Grünen und Huttwil.

4.5 Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung (BV4b und BV5)

Die ETB nimmt Trassenbestellungen im Tages- und im operativen Fahrplan (aktuelle Bestellverfahren 4b und 5) selbständig entgegen, plant deren bestmögliche Umsetzung und teilt Trassen selbständig zu. Die TVS überprüft die Zuteilungen von Trassen für den Tagesfahrplan und die operativen Bereiche im Nachhinein. Jede Bestellung und jede Zuteilung ist im Bestellsystem zu erfassen. Sämtliche durch die ETB im Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung ausgesprochenen Ablehnungen von Trassenbestellungen werden durch die TVS nachträglich überprüft und gegebenenfalls zwischen den Parteien besprochen.

4.6 Ersatzfahrpläne bei temporären Kapazitätseinschränkungen

Die ETB erstellt im Horizont Jahresfahrplan und Jahresfahrplan-Update Ersatzfahrpläne im Falle von temporären Kapazitätseinschränkungen. Sie bezieht die TVS ein.

Der Ressourcenaufwand für das Erstellen von Ersatzfahrplänen bei temporären Kapazitätseinschränkungen inklusive des Aufwands für die Koordination mit Antragstellern und benachbarten Infrastrukturbetreibern wird über die entsprechenden Bauprojekte finanziert. Die TVS finanziert ausschliesslich die Umsetzung der Ersatzmassnahmen in den Fahrplansystemen. Die inhaltliche Zuständigkeit der TVS für die Ersatzfahrpläne bleibt dessen ungeachtet, bestehen.

Die Finanzierung von Ersatzmassnahmen, wie Zahlungen von Pauschalbeträgen oder die Kosten für Bahnersatzleistungen, richtet sich nach Art. 11b NZV und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die von der ETB zu erstellenden Ersatzfahrpläne bei temporären Kapazitätseinschränkungen im Horizont Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung decken die eigenen Strecken- und Knotenplanungen ab.

4.7 Zusatzleistungen im Jahresfahrplan inkl. Jahresfahrplan-Updates (JUP 0-6)

Die ETB stellt aktuelle Informationen zu den Anlagen, in denen Zusatzleistungen angeboten werden, zur Verfügung. Diese umfassen alle relevanten Informationen und werden gegebenenfalls in Absprache mit der TVS ergänzt. Die ETB plant die beantragten Zusatzleistungen und arbeitet diese in den Kapazitätsplan/Fahrplan ein. Die ETB zeigt Zusatzleistungskonflikte auf und leitet sie mit allfälligen Alternativvorschlägen zuhanden der TVS zwecks Koordination weiter. Die TVS koordiniert die konfliktbehafteten Anträge mit den betreffenden Antragstellern und Vertretern der ETB. Die Zuteilung, das Nichteintreten auf Anträge und Ablehnungen erfolgen durch die TVS. Stornierungen und Abbestellungen der Leistungen erfolgen via TVS.

4.8 Zusatzleistungen im Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung

Die ETB nimmt Bestellungen von Zusatzleistungen im Tages- und im operativen Fahrplan (aktuelle Bestellverfahren 4b und 5) selbständig entgegen, plant deren bestmögliche Umsetzung und teilt diese selbständig zu. Die TVS überprüft die Zuteilungen von Zusatzleistungen für den Tagesfahrplan und die operativen Bereiche im Nachhinein. Die ETB erfasst jede Bestellung im Planungssystem. Sämtliche durch die ETB im Tagesfahrplan inklusive Produktionsplanung ausgesprochenen Ablehnungen von Zusatzleistungen werden durch die TVS nachträglich überprüft und gegebenenfalls zwischen den Parteien besprochen.

4.9 Systeme und Daten

Die ETB verwendet für die Fahrplanplanung die von der SBB zur Verfügung gestellten Systeme, zu welchen die TVS uneingeschränkten Zugang hat.

Verwendet die ETB für die Fahrplanerstellung weitere Systeme, erhält die TVS uneingeschränkten Zugang zu diesen Systemen. Bestell- und Fahrplan-Ist-Daten aus dem System müssen zur digitalen Weiterverarbeitung gemäss den aktuellen Möglichkeiten exportiert werden können.

5 WEITERE VERPFLICHTUNG

Die ETB informiert die TVS im Rahmen institutionalisierter Gespräche über die Umsetzung des Vertrags und alle relevanten Entwicklungen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche grosse Auswirkungen auf die Erfüllung dieses Vertrages haben können, informiert die ETB unverzüglich.

Die TVS führt im Rahmen eines «Management-Boards Fahrplan» halbjährliche Meetings durch, zu denen sämtliche ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS teilnahme- und antragsberechtigt sind. Damit soll die Mitwirkung aller ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS gewährleistet werden. Die ETB ist verpflichtet, zu Anfragen und Anträgen Auskunft zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Erbringung vertraglicher Leistungen stehen und Auswirkungen auf andere ISB haben.

6 VERGÜTUNG

6.1 Planwerte

Für die Jahre 2025-2028 erbringt die ETB ihre Leistungen zum verbindlichen Planwert von (inkl. VGK ohne MWST):

2025: CHF 20'636.00

2026: CHF 20'636.00

2027: CHF 20'636.00

2028: CHF 20'636.00

Die Kosten 2025-2028 basieren auf den gemeldeten Planwerten und berücksichtigen die in der Leistungsvereinbarung (LV) mit dem BAV beantragten Abgeltungen.

Die Vergütung gilt für alle zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geplanten und bestellten Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Bei unvorhersehbaren und von den Parteien nicht beeinflussbaren Ereignissen wie Änderung der Rechtsgrundlagen, Pandemien oder Umweltkatastrophen, welche grosse Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Leistungen und/oder die Kosten haben, kann die Vergütung einvernehmlich angepasst werden.

Die ETB legt der TVS bis spätestens Ende September jedes Jahres eine aktualisierte Zusammenstellung der Plankosten für die vier Jahre der LV-Periode vor.

Die Parteien sind ausserdem verpflichtet, über eine ausserordentliche Anpassung des Vertrags bzw. der Kosten zu beraten, sofern die prognostizierten Kosten mehr als 10% von den verbindlichen Planwerten abweichen. Eine Analyse erfolgt jeweils im September. Eine entsprechende Information an die weiteren ISB erfolgt im Oktober im Rahmen des Managementboard Fahrplan.

6.2 Zahlungsmodalitäten

Die Parteien vereinbaren folgenden Zahlungsplan:

Die Zahlungen durch die TVS an die ETB erfolgt in einer Jahreszahlung.

6.3 Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Die ETB erstellt einmal jährlich eine Rechnung an die TVS. Sämtliche Rechnungen müssen sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen und sind durch überprüfbare Aufstellungen der erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Der Fälligkeitstermine ist auf den 1.3. jeden Jahres zu legen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die ETB sendet die e-Rechnungen oder die Rechnungen via E-Mail an folgende Adresse:

finance@tvs.ch

Die Rechnungsadresse ist folgende:

Schweizerische Trassenvergabestelle
Schwarztorstrasse 31
Postfach
3007 Bern

7 HAFTUNG

Die ETB haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und einbezogenen Subunternehmern im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch die Hilfsperson/Subunternehmer ein Verschulden trifft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf maximal CHF 1 Mio. beschränkt.

8 GEHEIMHALTUNG

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch und im Speziellen auf Informationen bezüglich einzelner Antragsteller im Zusammenhang mit Trassenstudien, Trassenplanung und Fahrplanerstellung. Diese Informationen dürfen anderen Diensten, Tochtergesellschaften der ETB, anderen Antragstellern oder Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

9 INFORMATIONSSICHERHEIT

Die ETB überprüft regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr die Informationssicherheit mittels Audits. Sie legt der TVS die entsprechenden Auditberichte unaufgefordert vor. Führt die ETB keine eigenen Audits durch oder lassen die Auditberichte Zweifel an der Informationssicherheit entstehen, kann die TVS eine externe Auditstelle mit der Durchführung eines Audits beauftragen. Die ETB gewährt hierzu der beauftragten Auditstelle Zutritt zu ihren Räumlichkeiten und erteilt dieser sämtlichen notwendigen Informationen.

10 DATENEIGENTUM

Die im Rahmen der Beantragung/Bestellung und Zuteilung von Trassen und Zusatzleistungen eingelieferten Daten bleiben im Eigentum der Antragsteller. Sie dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Berechtigten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

11 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Diese bedürfen der Schriftform, um Gültigkeit zu erhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

12 INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Er ist gültig bis zum 31. Dezember 2028. Er kann erneuert werden.

13 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISES

Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist mit Ausnahme eines Auftragsentzugs gemäss Art. 3 Abs. 4 TVSV oder bei veränderten rechtlichen Grundlagen nicht möglich.

14 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND


Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
Gerichtsstand ist Bern.

15 VERTRAGSAUSFERTIGUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
Dieser Vertrag wird gestützt auf Art. 9f Abs. 5 EBG auf der Webseite der TVS veröffentlicht.

Bern, den 20.09.2024

Für die Auftraggeberin
Schweizerische Trassenvergabestelle



Alexander Stüssi
Präsident des Verwaltungsrats



Dr. Thomas Isenmann
Geschäftsführer

Sumiswald-Grünen, den 07.10.2024

Für die Auftragnehmerin
Emmentalbahn GmbH



Simon Weiss
Geschäftsführer



Doris Auerswald
Leiterin Betrieb